

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 LW 2/10 B

L 5 LW 1/09 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 2 LW 13/07 (SG Trier)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landwirtschaftliche Alterskasse Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland,
Theodor-Heuss-Straße 1, 67346 Speyer,
vertreten durch den Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung,
Weißensteinstraße 70-72, 34131 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Mai 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 19. November 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Durch Urteil vom 19.11.2009 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Aufhebung des Bescheides der beklagten Landwirtschaftlichen Alterskasse vom 7.9.2006 verneint. Darin hatte die Beklagte die Bewilligung der Altersrente aus der landwirtschaftlichen Alterssicherung an die Klägerin ab 6.9.2006 aufgehoben, weil der Ehemann der Klägerin an diesem Tag sein 65. Lebensjahr vollendet und sein landwirtschaftliches Unternehmen nicht abgegeben hatte. Das LSG hat seine Entscheidung erstens damit begründet, dass für den Anspruch auf Rente aus der Alterssicherung der Landwirte grundsätzlich beide Ehepartner jegliche Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Unternehmens aufgeben haben müssen. Zweitens stützt das LSG seine Entscheidung darauf, dass von der Eigenschaft der Klägerin als Fiktivlandwirtin schon wegen der Bindungswirkung des diese Eigenschaft feststellenden Bescheides vom 27.6.1995 auszugehen sei. Und drittens begründet das LSG die Annahme, dass die Klägerin selbst nicht landwirtschaftliche Unternehmerin gewesen sei, damit, dass sie keine entsprechende gemeinsame Erklärung mit ihrem Ehepartner gegenüber der Beklagten abgegeben habe.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die sie mit dem Vorliegen von Verfahrensmängeln begründet.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden (vgl. § 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Dabei ist zu berücksichtigen, dass dann, wenn das Berufungsurteil auf mehrere Begründungen gestützt ist, die jede für sich den Urteilsausspruch tragen, die Zulassung der Revision nur möglich ist, wenn für jede Begründung ein Zulassungsgrund bezeichnet wird und vorliegt (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 5, 38).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie vorliegend - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen



Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diesen Kriterien hat die Klägerin nicht hinreichend Rechnung getragen.

- 5 Soweit die Klägerin rügt, dass das LSG ihrem in der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag auf Vernehmung ihres Ehemannes als Zeugen dafür, dass sie - die Klägerin - bis 1999 selbst landwirtschaftliche Unternehmerin gewesen sei, ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei, hat sie schon einen berücksichtigungsfähigen Beweisantrag nicht bezeichnet. Zwar hat sie ein zulässiges Beweismittel, die Zeugenvernehmung, angegeben. Das genannte Beweisthema zielt indes nicht auf die Feststellung von Tatsachen, sondern auf die Feststellung rechtlicher Gegebenheiten, nämlich der Eigenschaft als landwirtschaftliche Unternehmerin. Selbst wenn man darüber hinwegsieht und davon ausgeht, dass die Klägerin das Vorliegen von Tatsachen, die die Annahme einer Unternehmerstellung rechtfertigen, unter Zeugenbeweis gestellt habe, hat sie nicht schlüssig gelegt, dass sich das LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsauffassung zur Befolgung dieses Antrages hätte gedrängt fühlen müssen. Zudem hat die Klägerin nicht ausgeführt, inwiefern das angefochtene Urteil auf der Nichtbefolgung des Beweisantrages beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Hierzu hätte die Klägerin vortragen müssen, warum es nach der das angefochtene Urteil tragenden Rechtsauffassung des LSG für die Entscheidung maßgebend gewesen sei, ob sie bis 1999 selbst landwirtschaftliche Unternehmerin war. Dies hat die Klägerin versäumt.
- 6 Besondere Veranlassung zu genauerem Vorbringen bestand insofern, als das LSG seine Entscheidung ersichtlich auf mehrere voneinander unabhängige, tragende Begründungen gestützt hat, und es nicht ohne Weiteres ersichtlich ist, welche Bedeutung es für diese Begründungen haben soll, ob die Klägerin bis zur Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens an ihren Sohn im Januar 1999 selbst landwirtschaftliche Unternehmerin (§ 1 Abs 2 ALG) war oder "nur" sog Fiktivlandwirtin (§ 1 Abs 3 ALG) war.
- 7 Als Verletzung ihres Rechts auf rechtliches Gehör bringt die Klägerin vor, dass das LSG hinsichtlich ihrer Eigenschaft als Fiktivlandwirtin eine andere Position eingenommen habe als das Sozialgericht, das sie bis zur Hofabgabe an ihren Sohn als landwirtschaftliche Unternehmerin nach § 1 Abs 2 ALG angesehen habe, ohne sie - die Klägerin - zuvor darauf hinzuweisen und ihr so Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dazu hat sie ebenfalls nicht dargelegt, dass das angefochtene Urteil auf dieser Unterlassung des LSG beruhen kann. Diese Verfahrensrüge der Klägerin bezieht sich nicht auf alle vom LSG angeführten tragenden Gründe, so dass schon deswegen das Beruhenkönnen iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht dargetan ist.
- 8 Im Übrigen hat die Klägerin auch nicht hinreichend begründet, warum zu dem betreffenden Punkt eine Überraschungsentscheidung des LSG vorliegen soll. Dazu hätte sie sich insbesondere damit auseinandersetzen müssen, dass die Beklagte auch im Berufungsverfahren



stets bestritten hat, dass die Klägerin landwirtschaftliche Unternehmerin iS des § 1 Abs 2 ALG gewesen sei.

- 9 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

